

**Schieds- und Schlichtungsstelle
DWBO e.V.**

II-06/12

Beschluss

In dem Schiedsverfahren mit den Beteiligten

Dienststellenleitung A

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwalt B

und

Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin D

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29.03.2012

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass kein Zustimmungsverweigerungs-
grund gegen die Eingruppierung des Mitarbeiters E in die EG 7
AVR DWBO gegeben ist.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen des vorliegenden Musterverfahrens um die zutreffende Eingruppierung des als Physiotherapeut beschäftigten Mitarbeiters E.

Der Antragssteller betreibt Kliniken für die Behandlung von psychiatrischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen erwachsener Patienten. Es bestehen vier Fachabteilungen, die Psychiatrie und Psychotherapie I +II, die Neurologie sowie die psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit internistischem Schwerpunkt. Physiotherapeuten werden keiner bestimmten Station zugeordnet, sondern funktionsbezogen zentral tätig; sie sind dem leitenden Physiotherapeuten direkt unterstellt. Wesentliche Aufgaben der Physiotherapeuten ist es, nach ärztlicher Anordnung mit ihrer Behandlung die Funktionen des Bewegungsapparates und der inneren Organe, die Bewegungsentwicklung und Bewegungskontrolle und das Verhalten der Patienten zu beeinflussen.

Im Rahmen der nach Neufassung der AVR zum 01.01.2008 erforderlichen Umgruppierung in die neuen Entgeltgruppen beantragte der Antragssteller bei der Antragsgegnerin die Zustimmung zur Eingruppierung seit dem 01. April 1993 beschäftigten Mitarbeiters E in die Entgeltgruppe 7. In der Folgezeit wurde die stattgefundene Erörterung für beendet erklärt. Mit dem am 20.02.2012 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die Dienststellenleitung die nichterteilte Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 zu ersetzen.

Der Antragssteller trägt vor, dass die Ziele welche die Physiotherapeuten umsetzen sollen, den Formulierungen der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe A 1 des Eingruppierungskataloges entsprechen würden, es handele sich um typische Aufgaben von Physiotherapeuten.

Der Antragssteller beantragt,

festzustellen, dass kein Zustimmungsverweigerungsgrund gegen die Eingruppierung des Mitarbeiters E in die Entgeltgruppe 7 AVR DWBO gegeben ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Eingruppierung in die EG 8 für zutreffend, da der Mitarbeiter mit der eigenständigen Wahrnehmung von schwierigen Aufgaben beauftragt worden sei. Dies ergebe sich aus folgendem: Der Therapeut mache bei dem Patienten einen ausführlichen Erstbefund über den körperlichen bzw. psychischen Zustand, um dann das kurzfristige und langfristige Behandlungsziel festzulegen. Bei 78 % aller eingehenden Anforderungen handele es sich um Patienten mit psychiatrischen Diagnosen oder Nebendiagnosen. Die Arbeit mit diesen Patienten setze ein ganz besonderes Fachwissen, ganz besondere Sorgfalt und sehr viel Überlegung voraus, die über das Tätigkeitsgebiet eines normal ausgebildeten Physiotherapeuten hinaus gehen würden. In Folge der Besonderheit der Patienten sei die Arbeit besonders schwierig, zeitintensiv und erfordere viel Einfühlungsvermögen. Der Therapeut müsse bei der Behandlung der Patienten über ein sehr fundiertes Fachwissen verfügen, er müsse erkennen können in welcher emotionalen Stimmung der Patient gerade sei und wie er den Patienten bei der Behandlung gerade momentan erreichen könne. So müsse er flexibel im Einsatz seiner Behandlungsmethoden sein und den psychisch kranken Patienten große Empathie entgegen bringen. Durch externe Fortbildungen hätten sich die Krankengymnasten in der Physiotherapie das Fachwissen und die Kompetenz angeeignet, um diese schwierigen Aufgaben zu erfüllen. Das Leistungsspektrum der Krankengymnastik umfasse daher einen großen Bereich, welchen die Antragsgegnerin im Einzelnen benennt. Dem Physiotherapeuten obliege die eigenverantwortliche Planung und Durchführung eines ganzheitlichen Patienten – und bedürfnisorientierten Therapieprozesses. Daher sei die Eingruppierung in die EG 8 vorliegend zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen Ihnen gewechselten Schriftsätze ergänzend verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag ist zwar nicht fristgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterungen gem. § 38 Abs. 4 MVG DWBO bei der Schiedsstelle eingegangen; diese Frist gilt jedoch nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung (KGH EKD Beschluss v. 8.8.2005 – I-0124/L 22-05).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat keinen Grund die Zustimmung gem. §§ 41, 42 c MVG zur Eingruppierung des Mitarbeiters E in die EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR zu verweigern. Aufgaben i.S.d. seitens der Mitarbeitervertretung geforderten EG 8 sind ihm nicht übertragen worden, sondern nur diejenigen i.S.d. EG 7.

Der Mitarbeiter ist als Physiotherapeut eingestellt worden. Dieser Berufszweig ist in den Richtbeispielen der EG 7 aufgeführt.

Enthält eine Eingruppierungsbestimmung der AVR neben einem Obersatz und diesen erläuternden Bestimmungen auch Richtbeispiele, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Richtbeispiel einschlägig ist und ob dessen Merkmale erfüllt worden sind. Nur wenn die Tätigkeit vom Richtbeispiel nicht oder nicht vollständig erfasst ist, ist auf die allgemeinen Merkmale zurückzugreifen (vgl. KGH EKD, Beschluss v. 22.06.2009 – I-0124/P 89-08 u. Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R 60-09).

Daher sind die allgemeinen Merkmale einer Vergütungsgruppe grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die als Richtbeispiel zu dieser Vergütungsgruppe genannt ist (BAG v. 18.04.2007 – 4 AZR 696/05). Somit sind auch die Richtbeispiele in dem Entgeltgruppenverzeichnis eine selbständige Grundlage für die Eingruppierung. Fällt die Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers unter das Richtbeispiel, sind die Voraussetzungen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe erfüllt.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die übertragene Tätigkeit auch die Merkmale einer höheren Entgeltgruppe erfüllen kann (KGH.EKD Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R60-09).

Im vorliegenden Fall kommt nach Auffassung der Mitarbeitervertretung für die Eingruppierung des Mitarbeiters E die EG 8 der Anlage 1 zu § 12 AVR in Betracht. Diese Bestimmung lautet:

- A) „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit

- 1. eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen
 - a) Pflege/Betreuung/Erziehung
 - b) ...

Physiotherapeuten sind in den Richtbeispielen nicht erwähnt.

„ Schwierige Aufgaben“ weisen nach der Definition in Anm. 14 der Anlage 1 „fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt fordern“.

Der Mitarbeitervertretung kann nicht darin gefolgt werden, dass neben den Voraussetzungen der Anm. 6 der EG 7, die auch nach Auffassung der Dienststel-

lenleitung unstreitig vorliegen, auch die Voraussetzungen der Anm. 14 erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Eingruppierung in die EG 8 ist dann gegeben, wenn die prägenden Bestandteile der von dem Arbeitnehmer konkret auszuübenden Tätigkeit ein vertieftes oder erweitertes Fachwissen oder entsprechende Fähigkeiten voraussetzen. Diese Merkmale sind für Mitarbeiter mit eigenständiger Wahrnehmung von schwierigen Aufgaben im Tätigkeitsbereich A 1b zu bejahen. Daraus folgt, dass die prägenden Bestandteile der von dem Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit fachliche Besonderheiten aufweisen müssen, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt erfordern. Hierzu ergibt sich aus dem Sachvortrag der Mitarbeitervertretung kein Anhaltspunkt.

Wenn hier vorgetragen wird, dass es sich bei 78 % aller eingehenden Anforderungen um Patienten mit psychiatrischen Diagnosen oder Nebendiagnosen handele, und die Arbeit mit diesen Patienten ein ganz besonderes Fachwissen, besondere Sorgfalt und sehr viel Überlegung voraussetze, die Arbeit über das Tätigkeitsgebiet eines normal ausgebildeten Physiotherapeuten hinaus gehe, reicht dieser Vortrag schon mangels Substanz dazu nicht aus, eine höhere Eingruppierung zu rechtfertigen.

Soweit zunächst dargestellt wird, dass der Physiotherapeut einen ausführlichen Erstbefund machen müsse, dann das kurzfristige und langfristige Behandlungsziel festlege und schließlich entscheide welche Methode oder welche Zusatzanwendung schnell effektiv und sinnvoll sei, gehört dies zum normalen Aufgabengebiet eines Physiotherapeuten, ohne dass hier irgendwelche Besonderheiten erkennbar sind. Hinsichtlich des Vortrags, dass die motivierende krankengymnastische therapeutische Haltung stets ermuntert, beruhigend, stützend und begleitend sein müsse, was die Arbeit besonders schwierig und zeitintensiv mache, gilt nichts anderes. Die individuelle Förderung eines Patienten und seine Motivierung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Krankheitsbilder werden den Physiotherapeuten stets aufs Neue herausfordern, so dass seine Arbeitssituation insofern eine anspruchsvolle ist.

Dies stellt aber keine fachliche Besonderheit dar, sondern entspricht dem Einsatzfeld der Physiotherapeut. Es wird von der Kammer nicht verkannt, dass in bestimmten Arbeitsbereichen bzw. in der Arbeit mit bestimmten Patienten Situationen eintreten können, in denen die gesamte Kompetenz und Empathie besonders angefragt und notwendig sein kann. Diese Behandlungssituation führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Höhergruppierung, da sie nicht automatisch mit der Anwendung von vertieftem Fachwissen verbunden ist. Ebenso wenig führt die Berücksichtigung der individuellen Befindlichkeit von Patienten bei der Anwendung zur Annahme schwieriger Aufgaben, die vertieftes Fachwissen voraussetzen. Auch hier fehlt jeder Sachvortrag, welches konkrete Mehr an Fachwissen vorliegt, in wieweit dieses für die Aufgabenerfüllung notwendig ist und es die Tätigkeit prägt.

Soweit die Antragsgegnerin auf externe Fortbildungen verweist, in denen sich die Krankengymnasten in der Physiotherapie das Fachwissen und Kompetenz angeeignet hätten, um ihre schwierigen Aufgaben zu erfüllen, bleibt hier unklar welche Fortbildungen in welchem zeitlichen Umfang von dem betreffenden Mitarbeiter absolviert worden ist, welches konkrete Mehr an Fachwissen vermittelt worden ist und wieweit dieses für die Aufgabenerfüllung notwendig und für die Tätigkeit prägend ist.

Angaben zum Leistungsspektrum des Antragstellers schließlich sind für die individuell vorzunehmende Eingruppierung zweifellos nicht relevant.

Insgesamt ist festzustellen, dass die von dem Mitarbeiter E durchgeführten und ihm übertragenen Aufgaben solche der EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR sind und die zusätzliche Komponente des Merkmals " schwierige Aufgaben" als prägender Bestandteil der auszuübenden Tätigkeit nicht ersichtlich ist.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 MVG DWBO in der derzeit geltenden Fassung nicht gegeben. In den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung gem. § 42 MVG DWBO entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Berlin, 29. März 2012

gez. Marewski
Vorsitzende Kammer II